

Selma Sprajcer, Benedikt Nutzinger, Christian Grünhaus

Studie zu den Kosten einer sozialversicherungs-pflichtigen Entlohnung von Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen – „Lohn statt Taschengeld“

Zusammenfassung



KOMPETENZZENTRUM FÜR
NONPROFIT-ORGANISATIONEN
UND SOCIAL ENTREPRENEURSHIP

In Kooperation mit

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Impressum

Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen

und Social Entrepreneurship

Welthandelsplatz 1, Gebäude AR, 1.OG

1020 Wien

Tel.: +43 1 31336 5878

www.wu.ac.at/npocompetence

Wien, Dezember 2023

Copyright: NPO & SE Kompetenzzentrum

Kontakt: Christian Grünhaus; christian.gruenhaus@wu.ac.at



Fotos Häferl Nadja Meister
Grafiken GABLER, WERBUNG, FILM GMBH

Dies ist die gekürzte Version des Studienberichtes „Kosten einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung von Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen - "Lohn statt Taschengeld"

Der Bericht sowie weitere Informationen sind über den folgenden Link bzw. QR-Code abrufbar:

<https://short.wu.ac.at/LstT>



Worum geht es?

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragte nach einer Ausschreibung im Herbst 2021 das NPO-Kompetenzzentrum mit der Durchführung einer Studie zur Berechnung der Kosten einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung für Menschen mit Behinderungen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen.

Die Studie erfolgte vor dem Hintergrund des Regierungsprogramms 2020-2024 der aktuellen österreichischen Bundesregierung, welches eine Forderung von Selbstvertreter:innen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen aufgreift, Beschäftigten in Tages- und Beschäftigungsstrukturen eine Entlohnung mit sozialversicherungsrechtlicher Absicherung zu gewähren (Österreichischer Behindertenrat 2019).

Das Ziel der vorliegenden Studie ist, die finanziellen Auswirkungen der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung in tagesstrukturierenden Beschäftigungsmaßnahmen für derzeit als arbeitsunfähig eingestufte Menschen mit Behinderungen zu analysieren. Hierfür wurde ein Vergleich des aktuell bestehenden, Taschengeld-basierten Ist-Systems mit einem Alternativ-System, das eine entsprechende sozialversicherungspflichtige Entlohnung vorsieht, unternommen.

Ist-System mit Taschengeld

Im derzeit geltenden **Ist-System** nehmen jährlich rund **28.000 Personen** unterschiedliche Leistungen der Behindertenhilfe **im Bereich Tages- und Beschäftigungsstruktur** in Anspruch, die nach Schweregrad der Behinderung sowie den individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen variieren. Das Angebot reicht von Beschäftigungstherapien über arbeitsmarktähnliche/-nahe Tätigkeiten und berufliche Qualifizierungsangebote bis hin zu basalen Förderungen für Personen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf. Häufig wird in der Praxis von „den Werkstätten“ oder dem „Werkstatt-System für Menschen mit Behinderungen“ gesprochen. Im Rahmen der dortigen Beschäftigung sind Menschen mit Behinderungen unfallversichert und erhalten für ihre Tätigkeiten je nach Bundesland ein **Taschengeld** in der Höhe **von 35 bis** knapp **100 Euro pro Monat**.

Die aktuell angebotenen Tages- und Beschäftigungsstrukturen in Österreich liegen im **Kompetenzbereich der Bundesländer**. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen ist somit in den landesspezifischen Sozialhilfe- oder Behindertengesetzen sowie Teilhabe- oder Chancengleichheitsgesetzen geregelt. Die Länder bedienen sich verschiedener sogenannter Trägerorganisationen, zumeist NPOs, zur Durchführung der Leistungen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Anleitung und Unterstützung bei der Umsetzung diverser Tätigkeiten der Behindertenhilfe. Die Trägerorganisationen erhalten von den Ländern eine Finanzierung in Form von Tagsätzen oder Pauschalbeträgen. Menschen mit Behinderungen müssen an die Länder Kostenbeiträge zahlen, für deren Berechnung je nach Bundesland unterschiedliche Bestimmungen gelten.

Das **Einkommen** der betroffenen Gruppe **von Menschen mit Behinderungen** besteht **im IST-System** zumeist aus verschiedenen **Transferleistungen** (z.B. Waisenspensionen, erhöhte Familienbeihilfe, Pflegegeld). Einkommensbezogene Abgaben ergeben sich für Menschen mit Behinderungen insbesondere bei Bezug von Bruttospensionen in Form

von Lohnsteuerabgaben an den Bund sowie Krankenversicherungsbeiträgen an die Sozialversicherung. Einen **Anspruch auf Alterspension haben** die betroffenen Personen im derzeitigen Taschengeld-basierten System nur, sofern sie bereits vor Eintritt in dieses System Versicherungsleistungen im Rahmen einer Tätigkeit mit sozialversicherungspflichtiger Entlohnung in ausreichendem Umfang erworben haben. Wie die vorliegende Studie zeigt, ist dies **nur bei drei Prozent der Personen** der Fall.

Alternativ-System mit sozialversicherungspflichtiger Entlohnung

Um die finanziellen Auswirkungen der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung zu berechnen, wurde im Rahmen der vorliegenden Studie ein **Alternativ-System** entworfen, in welchem mit 01. Jänner 2021 eine **Entlohnung in der Höhe von 1.180 Euro brutto (14-mal pro Jahr)** das bisher ausgezahlte Taschengeld ersetzt. Die Höhe der Entlohnung wurde dabei so festgelegt, dass sich netto ein Betrag in etwa der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes 2020 ergibt. Dies ergibt insofern Sinn, da ab dieser Höhe vielfach keine weiteren Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen werden müssen und entsprechend starke Systemveränderungen eintreten. Durch die Umstellung auf eine sozialversicherungspflichtige Entlohnung in der Höhe von 1.180 Euro brutto ist gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen von einigen Veränderungen beim Anspruch auf Einkommensersatzleistungen auszugehen. Hierbei sind insbesondere Pensionsbezüge, Mindestsicherung/Sozialhilfe, Krankengeld und Rehabilitationsgeld sowie Familienbeihilfe betroffen. Aufgrund des Bezugs einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung erhalten Personen im Alternativ-System jedoch die Möglichkeit, Versicherungszeiten zu sammeln und einen Anspruch auf eine Alterspension zu erwerben. Auch im Alternativ-System sind die Personen weiterhin zur Leistung von unterschiedlichen Abgaben verpflichtet, darunter die bereits genannten Kostenbeiträge und Lohnsteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge. Beides orientiert sich am eingeführten Entgelt.

Um Berechnungen für das Alternativ-System durchzuführen, mussten neben der Bestimmung der Entgelthöhe weitere zentrale Annahmen gesetzt werden. Zusammengefasst wurde festgelegt, dass

- für Personen, die das Werkstatt-System verlassen keine parallelen Betreuungsstrukturen neu auf- bzw. ausgebaut werden,
- Leistungen, die einen erhöhten behinderungsbedingten Aufwand abdecken (z.B.: Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe) bestehen bleiben,
- bei Waisenspensionsbezug ein Zuverdienst bis zum Ausgleichszulagen-Einzelrichtsatz möglich ist,
- die betroffenen Personen, wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung üblich, 15 Versicherungsjahre aufweisen müssen, bevor sie Anspruch auf eine Alterspension haben,
- alle betroffenen Personen mit einem Alter von 65 Jahren aus den Tages- und Beschäftigungsstrukturen austreten und in Alterspension gehen müssen,
- Personen bei Beantragung und Bezug einer Pension, die auf den erworbenen Versicherungszeiten im Rahmen der Tätigkeit in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen basiert, nicht mehr in diesen verbleiben bzw. das sozialversicherungsrechtliche Entgelt beziehen können.

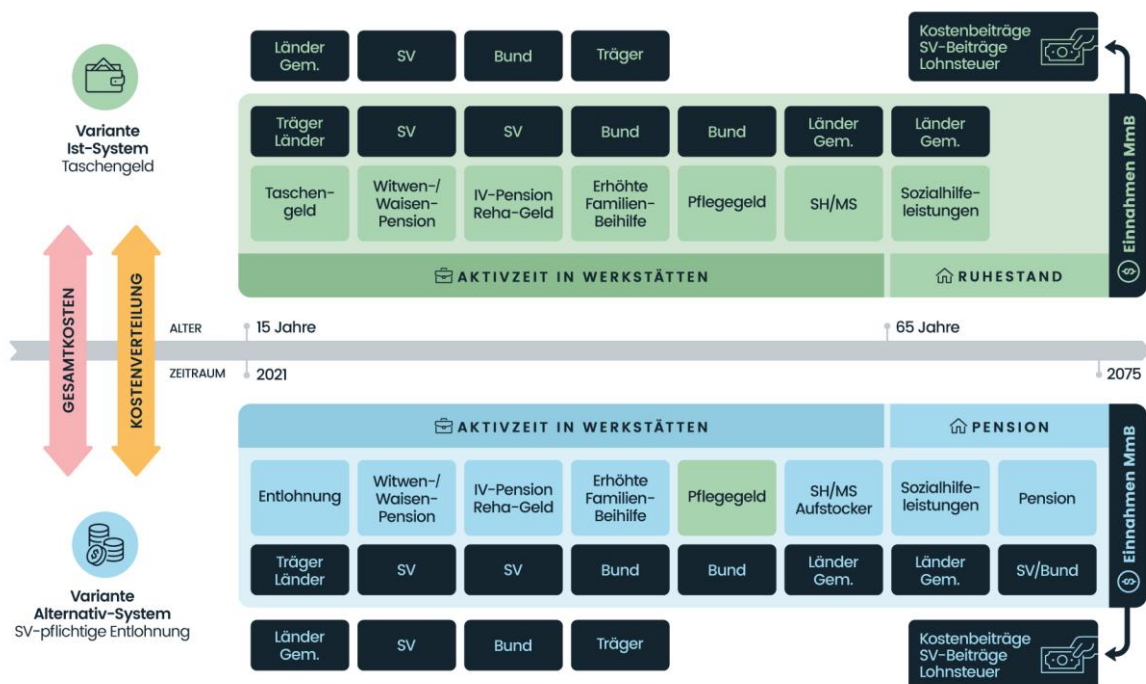
Das Alternativ-System ist insbesondere von der Prämisse getragen, dass sich die betroffenen Menschen mit Behinderungen freiwillig und gerne in den Werkstätten befinden, da es ihre primäre Tagesbeschäftigung darstellt und ihnen ein soziales Umfeld geboten

wird. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sie selbst bei einer Steigerung der Verdienstmöglichkeiten und Erlangen eines Pensionsanspruchs keine gesteigerte Motivation hätten das System vorzeitig zu verlassen.

Vergleichslogik und Methodik

Die Vergleichslogik zwischen Ist-System und Alternativ-System diente als Basis für das Forschungsdesign und ist in Abbildung 1 dargestellt. Im oberen Teil des „Ist-Systems“ sind die Einnahmenquellen der betroffenen Menschen mit Behinderung sowie deren Financier dargestellt. Aus diesen Einnahmen fließen wiederum Kostenbeiträge, Abgaben und Steuern zurück. Im unteren Teil der Abbildung 1 sind die veränderten bzw. neuen Einnahmequellen hervorgehoben und es zeigt sich, dass lediglich das Pflegegeld unverändert bleibt.

ABBILDUNG 1: VERGLEICHSLLOGIK IST-SYSTEM „TASCHENGELD“ ZU ALTERNATIV-SYSTEM „SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ENTLOHNUNG“



Die **Berechnungen** der vorliegenden Studie erfolgten **auf Basis eines Datensatzes, der von der AUVA und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger** eigens für das NPO-Kompetenzzentrum der WU Wien erstellt und in anonymisierter Form übermittelt wurde. Die betroffene Zielgruppe war dabei über die für sie bestehende Unfallversicherung nach § 8 Abs 1 Z 3 lit m ASVG identifizierbar. Über entsprechende Datenverknüpfungen innerhalb der Sozialversicherung konnten auf Individualebene anonymisierte Personen- und Einkommensdaten für das Jahr 2020 für die Berechnungen zur Verfügung gestellt werden. Auf Basis dieses Datensatzes wurde für das Ist-System eine Prognose auf Individualebene, differenziert nach Bundesländern, bis zum Jahr 2075, berechnet. Als Grundlage für die geschlechterspezifische Ermittlung der Lebenserwartung

bzw. dem Sterbejahr der Personen wurde die Sterbetafel von Invaliditätspensionsbezieher:innen der Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ) herangezogen. Abgänge aus dem Ist-System (Alternativ-System) in den Ruhestand (in die Alterspension) bei Erreichen des 65. Lebensjahres wurden laufend durch Neuzugänge ersetzt. Hierbei wurde die Bevölkerungsentwicklung auf Bundesländerebene berücksichtigt.

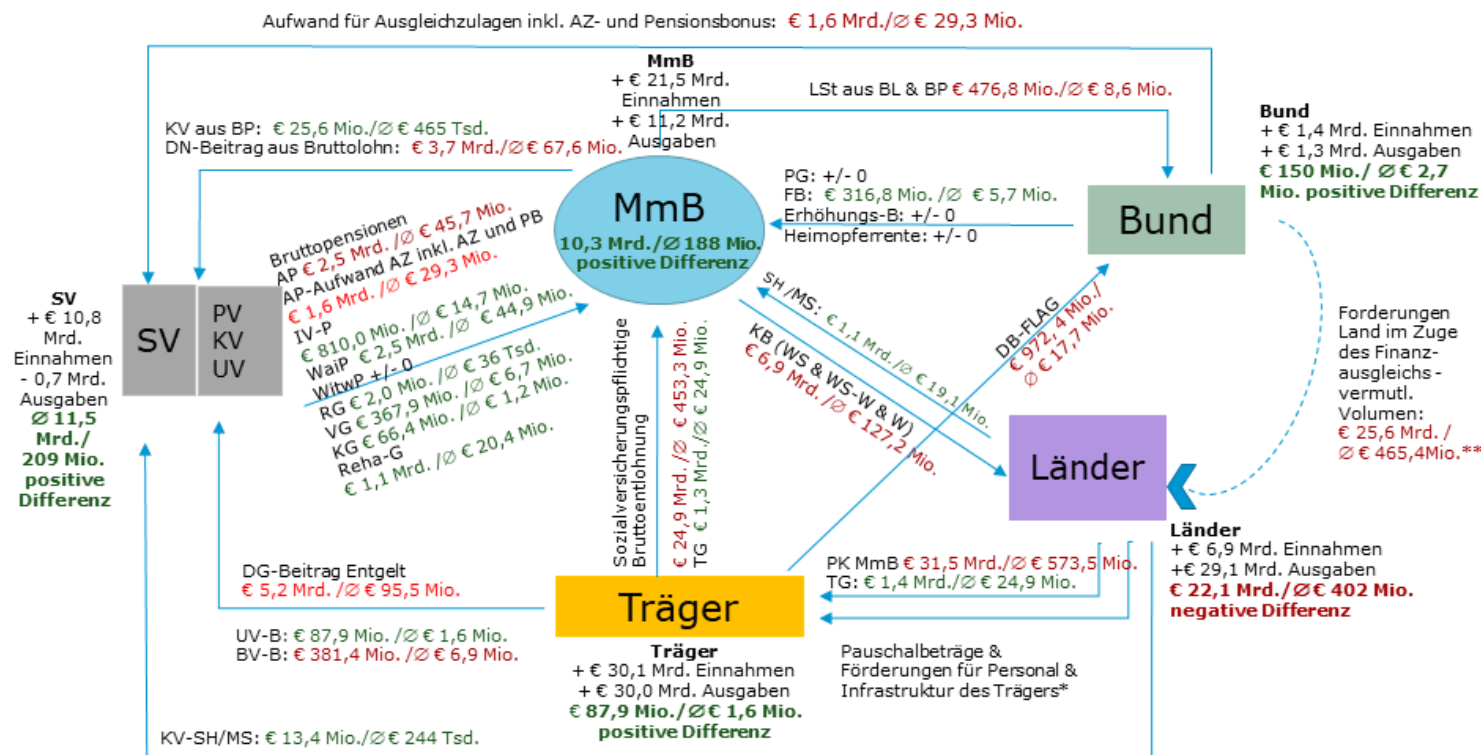
Solcherart wurde die Anzahl an Personen mit ihren jeweiligen Einkommens- bzw. Ausgabenkomponenten für jedes einzelne Jahr von 2021 bis 2075 in jedem der neun Bundesländer bestimmt. In der Prognose bleibt die Anzahl der Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten stabil und beträgt pro Jahr je nach Bevölkerungsentwicklung zwischen rund 27.900 und 28.900 Personen. Die für die Berechnungen relevanten Alterspensionist:innen verlassen im Jahr 2036 erstmalig das aktive Werkstatt-System. Bis zum Prognosejahr 2040 umfasst deren Anzahl 2.066 Personen. Bis zum Jahr 2065 steigt die Anzahl auf rund 12.000 Personen an und geht bis zum Jahr 2075 auf 7.831 zurück. Dieser umfangreiche Datensatz bildete die Basis für die Aggregation der einzelnen Einkommenskomponenten (z. B. erhöhte Familienbeihilfe, Pflegegeld) sowie Ausgabenkomponenten (z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Kostenbeiträge). Die Verteilung der einzelnen Komponenten erfolgte zudem auf die wesentlichen von Finanzströmen betroffenen Stakeholder im System: betroffene Menschen mit Behinderungen, Bund, Länder, Sozialversicherung und Trägerorganisationen.

Die **Berechnungen wurden für das Ist-System und für das Alternativ-System durchgeführt und für das Gesamtergebnis die Differenzen analysiert.** Solcherart konnte festgestellt werden, welche Einkommens- bzw. Ausgabenkomponenten steigen bzw. sinken und welcher Stakeholder durch die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung finanziell besser oder schlechter gestellt wird. Nicht betrachtet wurde in den Berechnungen jene Gruppe von Menschen mit Behinderungen, die keine 15 Pensionsversicherungsjahre erreichten und somit weder im Ist- noch im Alternativ-System einen Pensionsanspruch erhalten. Der für diese Gruppe anfallende finanzielle Aufwand würde sich in der Differenzbildung ausgleichen und ist entsprechend irrelevant für die Betrachtung.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Differenzbildung zwischen dem aktuellen System und dem fiktiven Alternativ-System mit sozialversicherungspflichtigem Entgelt sind in Abbildung 2 für die wesentlichen Finanzströme zwischen den betrachteten Stakeholdern dargestellt.

ABBILDUNG 2: GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIV-SYSTEM – PROGNOSEZEITRAUM 55 JAHRE



Anmerkungen: Alle Summen für 55 Jahre / Ø für ein Jahr; Differenzen der Einnahmen und Ausgaben auf Ebene der Stakeholder (bei den Finanzflüssen in Rot dargestellte Beträge sind im Alternativszenario höher als im Ist-Szenario; bei den Finanzflüssen in Grün dargestellte Beträge sind im Alternativ-System niedriger als im Ist-System); Alters-, IV- und Waisenpension inkl. AZ, wodurch die finanziellen Beiträge des Bundes etwas unterschätzt und jene der SV überschätzt werden; Beträge basieren auf aggregierten Daten der 15- bis 64- Jährigen sowie der über 65-Jährigen; vorbehaltlich Rundungsdifferenzen; * Beträge sind im Ist- und Alternativ-System ident und wurden im Rahmen d. Projekts nicht erhoben; ** Annahme bei Finanzausgleich, dass der Bund den Ländern so viel Ausgleich an zusätzlichen Personalkosten abgibt, damit diese gegenüber dem Ist-System gleichgestellt sind; Rundungsabweichungen sind möglich; Afh-BP = Ausfallhaftung, LSt = Lohnsteuer, PG = Pflegegeld, FB = Familienbeihilfe, SH = Sozialhilfe, MS = Mindestsicherung, DB-FLAG = Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, TG = Taschengeld, UV-B = Unfallversicherungsbeitrag, BV-B, DG = Dienstgeber, DN = Dienstnehmer, KV = Krankenversicherungsbeitrag, BP = Bruttopensionen, KG = Krankengeld; Alle Berechnungen wurden mit Nominalwert 2020 durchgeführt;

Die Gegenüberstellung des Ist- und Alternativ-Systems zeigt, dass die Einführung eines Lohnes bei **Menschen mit Behinderungen** in Tages- und Beschäftigungsstrukturen trotz des Wegfalls einiger Einkommensersatzleistungen insgesamt zu einem Anstieg des Einkommens führt. Dabei wird im Zeitraum von 2021 bis 2075 ein Einkommensplus von rund 10,3 Mrd. Euro erzielt, was jährlich einem durchschnittlichen Plus von rund 188 Mio. Euro entspricht. Dies ist auf die deutlich über dem Taschengeld liegende Entlohnung zurückzuführen, welche Kürzungen bei Pensionen (v.a. Waisenpensionen) und Einkommensersatzleistungen (v.a. Sozialhilfe und Familienbeihilfe) überkompensiert. Damit sind die Menschen mit Behinderungen, gemessen am Saldo, allerdings nicht die alleinigen Profiteure einer Systemumstellung. Hauptprofiteur ist die Sozialversicherung.

Die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung bringt den Sozialversicherungen einerseits deutlich höhere Einnahmen in Form von Sozialversicherungsbeiträgen und reduziert andererseits ihre Ausgaben für Pensionen (v.a. Waisenpension und Invaliditätspension), trotz des nunmehr existierenden Aufwands für Alterspensionen. Basis des Effekts ist die unterdurchschnittliche Lebenserwartung der betroffenen Menschen mit Behinderungen und ein entsprechend reduzierter Zeitraum, in dem Alterspensionen ausgezahlt werden. Zum anderen fallen zum Teil lebenslang bezogene Leistungen, wie die Waisenpension, weg. Insgesamt steigt die **Sozialversicherung** mit rund 11,5 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. rund 209 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr sehr positiv aus.

Ebenfalls positiv würde sich eine Systemumstellung auf den **Bund** auswirken, wenn auch nur minimal sowie unter der Voraussetzung, dass der Bund nicht einen Teil oder die gesamte Entlohnung für die Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen übernimmt. Der Bund erzielt einerseits etwas höhere Lohnsteuereinnahmen und profitiert vom höheren Dienstgebereitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sowie von geringeren Ausgaben für die Familienbeihilfe. Andererseits ersetzt er der Sozialversicherung die Ausgleichzulagen im Rahmen der Pension. In Summe hat er einen Einnahmewachst, der die höheren Ausgaben um rund 150 Mio. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. rund 2,7 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr übersteigt. Zusätzlich würde der Bund bei der Ausfallhaftung für die Pensionsversicherung entlastet werden, da durch die Systemumstellung zwar höhere Aufwendungen für Pensionen entstehen, diesen aber auch Beitragseinnahmen gegenüberstehen.

Der aktuellen Kompetenzverteilung in der österreichischen Bundesverfassung zufolge hätten die **Bundesländer** die erhöhten Ausgaben für die Entlohnung der Menschen mit Behinderungen in den Tages- und Beschäftigungsstrukturen zu übernehmen. Dementsprechend würden sie bei der Systemumstellung als einziger Stakeholder negativ aussteigen. Insgesamt würde sich für die Länder ein Minus von rund 22,1 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. 402 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr ergeben. Die höheren Kostenbeiträge, die von den Personen in Werkstätten an die Länder fließen, aber auch die geringeren Sozialhilfeausgaben der Länder, können die deutlich gestiegenen Ausgaben für die im Alternativ-System eingeführte Entlohnung bei weitem nicht kompensieren. Im

Rahmen des Finanzausgleichs könnten die Länder allerdings seitens des Bundes einen Teil oder den gesamten Mehraufwand ersetzt bekommen.

Die **Trägerorganisationen**, bei denen die Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen tätig sind, können im Grunde als eine Art Durchläufer betrachtet werden. Sie haben kaum die Möglichkeit aus eigenen Mitteln die deutlich erhöhten Aufwände für die hinzukommende Entlohnung zu tragen. Entsprechend werden sie die notwendigen finanziellen Mittel seitens der Länder erhalten und an die Menschen mit Behinderungen sowie die Sozialversicherung und den Bund in Form von Bruttoentlohnung und Arbeitgeberbeiträgen weitergeben. Trägerorganisationen würden sich bei einer Umstellung des Systems allerdings die derzeit bezahlten Unfallversicherungsbeiträge in der Höhe von 87,9 Mio. Euro auf 55 Jahre ersparen, sofern die Länder dies nicht mit den Beträgen für die Entlohnung gegenrechnen. Nachfolgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der jeweiligen Stakeholder beim Vergleich des Ist-Systems mit dem Alternativ-System.

TABELLE 1: GESAMTVERGLEICH IST-SYSTEM ZU ALTERNATIV-SYSTEM; PROGNOSEZEITRAUM 20 JAHRE SOWIE 55 JAHRE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG				
	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Gesamtdifferenz Alternativ-System zu IST-System	+ € 3,1 Mrd.	+ € 155,7 Mio.	+ € 10,3 Mrd.	+ € 187,7 Mio.
LÄNDER				
	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Gesamtdifferenz Alternativ-System zu IST-System	- € 8,8 Mrd.	- € 437,9 Mio.	- € 22,1 Mrd.	- € 402,2 Mio.
Inkl. Abgeltung des zusätzlichen Personalaufwands der MmB durch den Bund	+€ 1,1 Mrd.	+ € 56,2 Mio.	+ € 3,5 Mrd.	+ € 63,4 Mio.
BUND				
	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Gesamtdifferenz Alternativ-System zu IST-System	+€ 498,2 Mio.	+ € 24,9 Mio.	+ € 150,0 Mio.	+ € 2,7 Mio.
Inkl. Abgeltung des zusätzlichen Personalaufwands der MmB durch den Bund	- € 9,4 Mrd.	- € 469,3 Mio.	- € 25,4 Mrd.	-€ 462,7 Mio.

SOZIALVERSICHERUNG				
	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Gesamtdifferenz Alternativ-System zu IST-System	+€ 5,0 Mrd.	+ € 254,4 Mio.	+ € 11,5 Mrd.	+€ 209,9 Mio.
EINRICHTUNG D. TAGES- UND BESCHÄFTIGUNGSSTRUKTUR – „TRÄGER“				
	2021-2040	Ø Jahr	2021-2075	Ø Jahr
Gesamtdifferenz Alternativ-System IST-System	+ € 32,1 Mio.	+ € 1,6 Mio.	+ € 87,9 Mio.	+ € 1,6 Mio.

Anmerkungen: Alle Eurobeträge beziehen sich auf das Jahr 2020, es wurde von Inflationsanpassungen oder Auf- bzw.- Abzinsungen Abstand genommen

Gesamtbetrachtung und Szenario geringfügige Entlohnung

Insgesamt würden mit der Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Entlohnung in der Höhe von 1.180 Euro brutto (14-mal pro Jahr) auf 55 Jahre gesehen für die rund 28.000 Personen in Tages- und Beschäftigungsstrukturen rund **31,5 Mrd. Euro bzw. 573,5 Mio. Euro durchschnittlich im Jahr aufgewendet werden müssen**. Die dadurch ausgelösten Veränderungen der Finanzströme führen zu einer alternativen Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Bund, Ländern, Sozialversicherung, Trägern und Menschen mit Behinderungen. Letztere bekämen netto zusätzliche 10,3 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. rund 188 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr. Die Sozialversicherung steigt mit einer positiven Differenz von 11,5 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2021 bis 2075 bzw. rund 209 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr nochmals besser aus. Beim Bund und den Trägern ändert sich nicht viel. Die Länder dagegen müssten gemäß der derzeitigen Kompetenzverteilung die negative Differenz von rund 22 Mrd. Euro tragen, sofern sich nicht der Bund im Zuge des Finanzausgleichs daran beteiligt.

Werden die diversen Ausgaben- und Einnahmenveränderungen zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung saldiert, zeigt sich **für die öffentliche Hand/Parafisci eine Mehrbelastung von rund 10,5 Mrd. Euro für den Zeitraum 2021 bis 2075**, was rund **191 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr** entspricht.

Als ein weiteres mögliches **Szenario** wurde im Rahmen der vorliegenden Studie zusätzlich die Einführung einer **Entlohnung in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze** untersucht. Insgesamt zeigt sich dabei, dass die drei finanzierenden Stakeholder Bund, Länder und Sozialversicherung hier **eine saldierte Mehrbelastung von rund 7,5 Mrd. Euro bis 2075 bzw. 136 Mio. Euro durchschnittlich pro Jahr zu tragen hätten**. Dies ist rund ein Viertel weniger als in den Hauptberechnungen, mit einer Entlohnung in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Dieses Viertel oder etwa 2,9 Mrd. Euro kommt nicht bei den Menschen mit Behinderungen an. Es verschieben sich zudem die Finanzflüsse

und Effekte zwischen den Stakeholdern deutlich. So führt die niedrigere Entlohnung nicht nur zu einem Rückgang des Einkommens der Menschen mit Behinderungen, sondern auch zu geringeren Sozialversicherungsleistungen. Bei der Sozialversicherung kommen zudem Ausgaben für bestehenbleibende Pensionen hinzu und Sozialleistungen der Länder bzw. Geldleistungen des Bundes bleiben aufrecht. Die **Sozialversicherung kann als große Verliererin in einem fiktiven Alternativ-System mit einer Entlohnung an der Geringfügigkeitsgrenze bezeichnet werden**. Ihr Beitrag zum Einkommen der Menschen mit Behinderung erhöht sich deutlich, wohingegen Bund und Länder, je nach Vereinbarung im Finanzausgleich, vergleichsweise besser aussteigen. Allerdings würde sich aufgrund höherer Pensionszahlungen und geringerer Beitragseinnahmen als im Alternativszenario die Ausfallhaftung des Bundes deutlich erhöhen. Offen bleibt bei dieser Variante die Frage, ob mit einer Einführung einer Entlohnung in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze der Forderung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Entlohnung voll Rechnung getragen wird, da das Einkommen der betroffenen Personen nach wie vor aus einem Mix aus Sozialleistungen, Pensionen und eben einem geringfügigen Entgelt bestehen würde. Die geforderte weitgehende Unabhängigkeit der betroffenen Menschen mit Behinderung vom Sozialsystem würde damit nicht erreicht werden.

Der in dieser Studie durchgeführte Vergleich verschiedener alternativer Varianten zum derzeitig geltenden Taschengeld-System zeigt insgesamt, dass **eine Systemumstellung in Richtung sozialversicherungsrechtlichem Entgelt** für Menschen mit Behinderungen auch **zu erheblichen finanziellen Rückflüssen bzw. Einsparungen bei den finanzierenden Stakeholdern Bund, Länder und Sozialversicherung führt**. Im Falle einer Nettoentlohnung in Höhe der Ausgleichszulage profitiert die Sozialversicherung am meisten. Bei einem Entgelt an der Geringfügigkeitsgrenze sind es der Bund oder die Länder, in Abhängigkeit davon, zu welcher Einigung diese beiden Gebietskörperschaften im Finanzausgleich kommen.

Infos und Kontakt

Kompetenzzentrum für Nonprofit-Organisationen und Social Entrepreneurship

WU

Wirtschaftsuniversität Wien

Vienna University of Economics and Business

Welthandelsplatz 1

Gebäude AR, 1. OG

1020 Wien

Tel: + 43 1 313 36 / 5878

npo-kompetenz@wu.ac.at

[wu.ac.at/npocompetence](https://www.wu.ac.at/npocompetence)